

Richtlinie E-21

Verleih von Gewichtstücken

Einleitung

diese Richtlinie beschreibt die Kriterien für den Betrieb von Eichstellen für Waagen und die Benützung von Gewichtsstücken, die nicht der Eichstelle gehören, über die sie jedoch verfügt.

Werden Gewichtsstücke ausschließlich als "Ersatzlast" verwendet, dann unterliegen sie nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie

Begriffsbestimmungen

a) "Verfügen" bedeutet, dass sich die ermächtigte Eichstelle bei Bedarf auf Grund vertraglicher Regelungen der Gewichtsstücke einer verleihenden Stelle bedienen kann.

b) "Verleihen" bedeutet das entgeltliche oder unentgeltliche zur Verfügung stellen von Gewichtsstücken an Eichstellen, wobei dies durch Miete, Leasing oder Leihe geschehen kann und mit einem Vertrag geregelt ist.

c) „Ersatzlast“ ist eine konstante Last, welche bei Nichtselbsttätigen Waagen ab 1 t einen Anteil der Normalgewichtsstücke ersetzt.



I. Bedingungen für die ermächtigte Eichstelle

Die ermächtigte Stelle muss Normalgewichtsstücke im Ausmaß von mindestens 35 % der Höchstlast der zu eichenden Waage besitzen. Daraus ergibt sich automatisch der maximale Ermächtigungsumfang der Eichstelle.

Bei einer vertraglichen Regelung, dass Normalgewichtsstücke ausschließlich der Eichstelle für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen, ist dies dem Besitz gleichzusetzen.

Begründung:

Prinzipiell ist zwar lt. EN 45501, 3.7.3 und A 4.4.5 viermaliges Ersetzen der Normlast gestattet, jedoch ist das Messgerät nicht immer auf einen Wiederholbarkeitsfehler von weniger als 0,2 e justierbar. Daher ist als "Normalbetrieb" anzusehen, dass die Prüfung bis zur Höchstlast mit (maximal) zwei Staffeln von eigenen Gewichten durchführbar sein muss (Erfüllung der Verfügung über die erforderlichen Prüfmittel nach der Eichstellenverordnung).

In jenen Fällen, in denen der Fehler der Wiederholbarkeit größer 0,3 e, d.h. 35 % der Höchstlast nicht ausreichend sind, können zusätzlich zu den eigenen auch Gewichtsstücke anderer Stellen für die eichtechnische Prüfung herangezogen werden (Leihe).

Ist in den Regelungen vorgesehen, dass eine Waage aus technischen Gründen auf jeden Fall mit 100 % der Höchstlast geprüft werden muss, so muss die Eichstelle im eigenen Bereich über diese Gewichtsstücke verfügen (keine Ausnahmesituation sondern Regelbetrieb).

1. Ausgeliehen werden dürfen nur die Gewichtsstücke vergleichbar jenen der Genauigkeitsklassen M1 und ungenauer mit Nennwerten ≥ 20 kg.
2. Die Eichstelle hat sich vom Kalibrierstatus der ausgeliehenen Gewichtsstücke zu überzeugen und dies zu dokumentieren (Kontrolle der gültigen Kalibrierscheine, augenscheinliche Überprüfung).

3. Benützt die Eichstelle fremde Messmittel, so hat sie die Punkte a) und b) vertraglich abzusichern:
 - a. Einhaltung der Bestimmungen gemäß II 2 bis 9 dieses Leitfadens
 - b. Regelungen über die Verfügungsgewalt der Eichstelle über die Gewichtsstücke (ohne Einwand)

II. Bedingungen für die verleihende Stelle

1. Werden Gewichtsstücke von akkreditierten Kalibrierstellen oder ermächtigten Eichstellen unter Aufsicht eines/r Zeichnungsberechtigten der verleihenden Stelle "verliehen", dann sind die Bestimmungen gemäß II 4 und 5 nicht anzuwenden. (Begründung: die Gewichtsstücke verlassen den Verantwortungsbereich der akkreditierten Stelle nicht)
2. Die verleihende Stelle muss die Bestimmungen der ISO 17025 hinsichtlich Kalibrierstatus, Kennzeichnung, Handhabung, Lagerung, Transport und Rückführung erfüllen (vertragliche Regelungen).
3. Die verleihende Stelle muss sich verpflichten, nur Gewichtsstücke zur Verfügung zu stellen, die die an sie gestellten Anforderungen für die Tätigkeit erfüllen.
4. Die verleihende Stelle muss die Gewichtsstücke nach dem Verleih einer augenscheinlichen Kontrolle unterziehen und darf beschädigte oder offensichtlich nicht mehr entsprechende Gewichtsstücke nicht für den Verleih zur Verfügung stellen (Reparatur, Kalibrierung, Justierung etc. sind zulässig). Nicht (mehr) zulässige Gewichtsstücke müssen klar und deutlich gekennzeichnet werden. Die augenscheinliche Kontrolle ist zu dokumentieren.
5. Verliehene Gewichtsstücke sind zu identifizieren und mindestens alle 6 Monate einer messtechnischen Überprüfung zu unterziehen, bei der die Einhaltung der für sie geltenden messtechnischen Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (eine interne Kalibrierung ist nur bei ermächtigten Eichstellen oder akkreditierten Kalibrierstellen zulässig, eine externe Kalibrierung bei anderen Stellen erforderlich).

6. Gewichtsstücke haben eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifizierung zu tragen.
7. Die verleihende Stelle muss über entsprechende Aufzeichnungen verfügen, an wen, wann, welche Gewichtsstücke verliehen wurden.
8. Die verleihende Stelle hat die Informationspflicht an die Eichstelle, wenn nachträglich festgestellt wird, dass bestimmte Gewichtsstücke die für sie festgelegten Anforderungen nicht eingehalten haben (zur Analyse der Auswirkungen auf die Kunden der Eichstelle).
9. Ist die verleihende Stelle
 - der Physikalisch-technische Prüfdienst des BEV oder
 - eine ermächtigte Eichstelle oder
 - akkreditierte Kalibrierstelleso ist kein Lieferantenaudit (beschrieben im nächsten Absatz) erforderlich.

Im anderen Fall hat die Eichstelle ein Lieferantenaudit beim Verleiher durchzuführen und die Ergebnisse auch im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens oder der regelmäßigen Überprüfungen durch die Eichbehörde zugänglich zu machen. Dabei sind die entsprechenden Punkte der Auditcheckliste hinsichtlich Messmittel zu überprüfen und zu dokumentieren (Kalibrierstatus, Kennzeichnung, Handhabung, Lagerung, Transport und Rückführung).